

Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck

1. Änderung

Landschaftsplan Va
TALAUE HAUS MARCK
1. Änderung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Erläuterungen, Begründung, Strategische Umweltprüfung	
A. Einleitung.....	6
B. Rechtliche Grundlagen	10
C. Planerische Vorgaben.....	12
D. Planungsgrundlagen.....	13
Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen (Satzungsteil)	
0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen.....	15
1. Entwicklungsziele	18
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	19
2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen	19
2.1 Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck (§ 23 BNatSchG).....	21
2.2 Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Haus Marck.....	31
2.3 Naturdenkmale	31
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	31
3. Zweckbestimmung für Brachflächen	31
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen	31
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	31
6. Nachrichtliche Übernahmen	32
7. Aufhebung bestehender Vorschriften.....	33
8. Zusatzkarten	34
9. Verfahrensvermerke.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung und Lage des Landschaftsplangebietes	7
--	----------

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FoVG	Forstvermehrungsgesetz
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz
LJG	Landesjagdgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
LWG	Landeswassergesetz
NSG	Naturschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NRW / NW	Nordrhein-Westfalen
RdErl.	Runderlass
StGB	Strafgesetzbuch
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
u. a.	und andere / unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Allgemeine Erläuterungen
Begründung
Strategische Umweltprüfung

A. Einleitung

■ Anlass und Inhalt der 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Talaue Haus Marck ist der fünfte Landschaftsplan im Kreis Steinfurt. Er ist identisch mit dem Gebiet der Gemeinde Lienen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) darauf hingewiesen, dass von der EU mitfinanzierte Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Landes-Programme zum Vertragsnaturschutz die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beachten müssen.

Neue Bewilligungen oder die Verlängerung erfolgter Bewilligungen, z. B. hinsichtlich einer extensiven Grünlandnutzung, dürfen nur dann geschlossen und Zahlungen an die Bewirtschafter gewährt werden, wenn Agrarumweltmaßnahmen freiwillig durchgeführt werden.

Um dies weiterhin rechtssicher zu ermöglichen, müssen entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans Va TALAUE HAUS MARCK geändert werden.

Zukünftig sollen die im Landschaftsplan Va TALAUE HAUS MARCK festgesetzten Bewirtschaftungsbeschränkungen wie:

- Pflegeumbruch- und Nachsaatverbot bei vegetationskundlich bedeutsamen Flächen,
- Temporäres Pflegeumbruch- und Nachsaatverbot bei anderen Flächen,
- Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen
- Genehmigungsvorbehalt bei Pflegeumbruch

zugunsten des Freiwilligkeitsprinzip entfallen.

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen verschiedener Verordnungen für die von ihr unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete eine Änderung hinsichtlich der förderschädlichen Regelungen herbeigeführt. Um eine Gleichstellung der Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete zu gewährleisten, wird dieses Verfahren inhaltlich analog auch für die Landschaftspläne durchgeführt. Die neuen Festsetzungen entsprechen weitgehend den Regelungen, wie sie in den Verordnungen zu den Naturschutzgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans getroffen werden.

■ Lage, Abgrenzung und Größe

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des Kreises Steinfurt. Es umfasst den baurechtlichen Außenbereich und hat eine Größe von ca. 258 ha. Der nördliche Teil, mit ca. 140 ha, gehört zum Gebiet der Stadt Tecklenburg, der südliche Bereich, mit ca. 118 ha, zum Gebiet der Stadt Lengerich

Der Landschaftsplan schließt südlich an die Stadtlage Tecklenburgs an. Er erstreckt sich zwischen der Bahnhofstraße bzw. der Straße Am Hülshoff (L 597) im Westen und der Autobahn 1 sowie der Tecklenburger Straße (L 504) im Osten. Südlich wird er von der Ibbenbürener Straße (L 591) begrenzt. Im Geltungsbereich liegen das Wasserschloss Haus Marck, das Naturschutzzentrum an der Sägemühle von Haus Marck sowie das Gut Hülshoff.

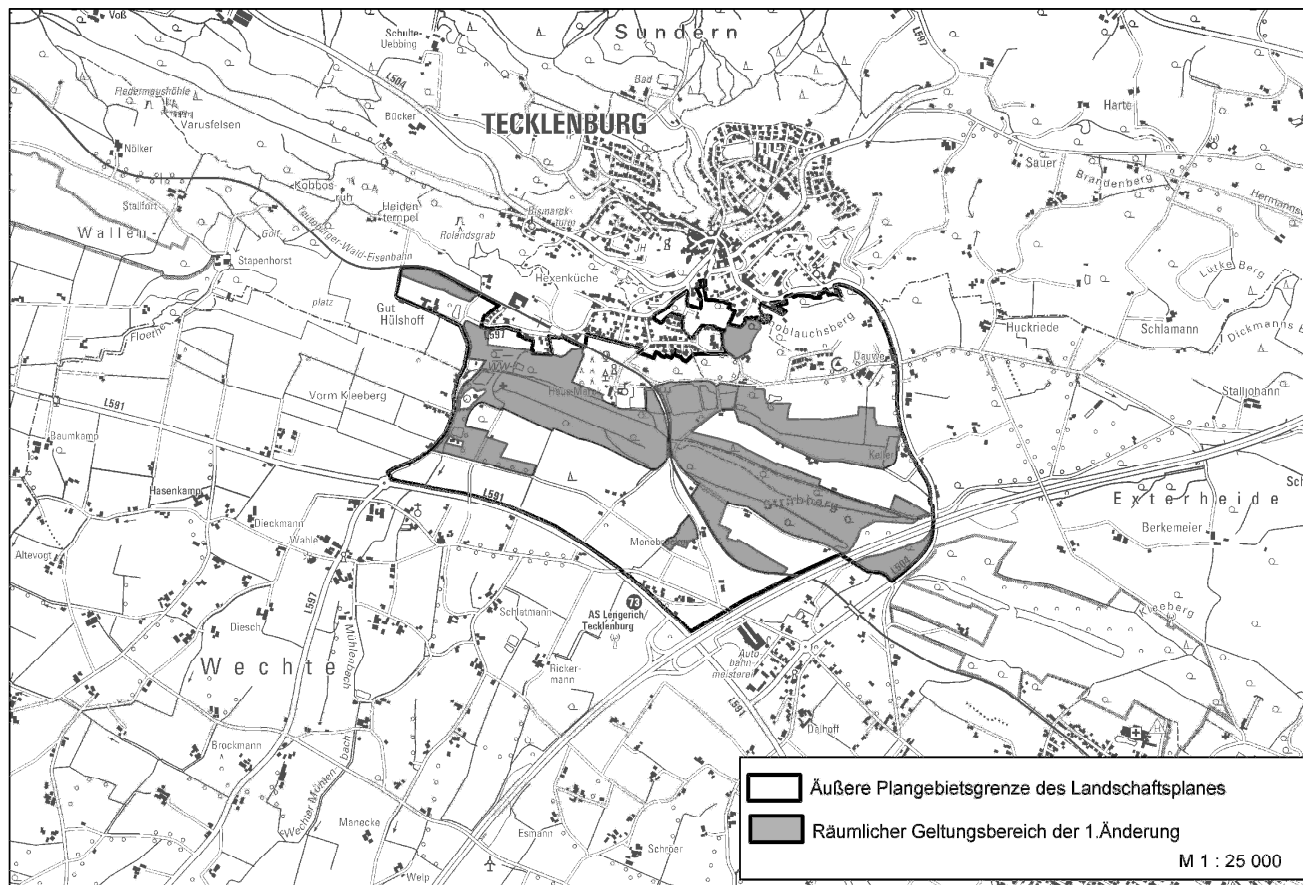


Abbildung: Übersicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes Va TALAUE HAUS MARCK

■ Änderungsgegenstand

Im Einzelnen beinhaltet die 1. Änderung des Landschaftsplanes Va TALAUE HAUS MARCK folgende Punkte:

1. Änderung der Begriffsbestimmung - Umwandlung

Der Begriff „Umwandlung“ bezeichnet grundsätzlich jede auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen, unabhängig davon ob sie dem Schutzzweck widerspricht. Zuvor bezog sich der Begriff auf Veränderungen, die dem Schutzzweck widersprachen. Damit werden einheitliche Regelungen für alle Naturschutzgebiete im Kreis Steinfurt sichergestellt.

2. Änderung der Begriffsbestimmung - Pflegeumbruch

Der Begriff „Pflegeumbruch“ bezieht sich auf die im Text beschriebenen Veränderungen von Grünland, denen eine sofortige Wiederherstellung als Grünland folgt. In der vorhergehenden Fassung des Landschaftsplans gab es keine zeitliche Definition der Wiederherstellung. Damit werden einheitliche Regelungen für alle Naturschutzgebiete im Kreis Steinfurt sichergestellt.

3. Wegfall der Regelungen zu den „Vegetationskundlich bedeutsame Flächen“ und Übernahme als Nachrichtliche Darstellung

Da die verbindlichen Regelungen zu den sog. „Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“ zur Anpassung des Landschaftsplans an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 entfallen, aber die nachrichtliche Darstellung der „Vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“ als wichtige Information zum ökologischen Wert der Flächen beibehalten wird, werden die Flächen textlich und lagemäßig in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

4. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 8

Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplan Va TALAUE HAUS MARCK an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot 8 geändert.

a. Neue Erläuterung zu den Allgemeinen Festsetzungen

Dem Verbot 8 wird die in den NSG-VO enthaltene Erläuterung zur Umwandlung von Flächen in ihren Ursprungszustand nach Vertragsablauf beigefügt. Die Erläuterung berücksichtigt die Regelungen des nun unmittelbar geltenden BNatSchG.

b. Aufhebung von Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a

Die Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG des Verbotes 8 entfallen als förderschädliche Festsetzungen.

5. Änderung der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 9

Zur Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot, bestimmte Stoffe, wie Pflanzenschutzmittel, im Gebiet zu lagern, überarbeitet.

6. Änderungen der Allgemeinen Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 10

Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 wird das Verbot 10 geändert.

a. Brachflächen werden explizit geschützt.

b. Aufhebung der Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG

Die Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG des Verbotes 10 entfällt.

7. Neuaufnahme Allgemeiner Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 11

Zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplans Va TALAUE HAUS MARCK an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot , die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten, neu aufgenommen.

8. Neuaufnahme Allgemeiner Festsetzungen für die Naturschutzgebiete - Verbot 12

Es ist aufgrund der Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplans Va Talaue Haus Marck an die EU VO (EG) Nr.1698/2005 und Gleichstellung der Eigentümer und Bewirtschafter im Kreis Steinfurt aller betroffenen Naturschutzgebiete wird das Verbot bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu behandeln, zu düngen und zu kalken, neu aufgenommen. Dabei bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht, unberührt.

9. Redaktionelle Änderung der fortlaufenden Nummern der Verbote der Allgemeinen Festsetzungen

Aufgrund der vorgenommenen Änderung diverser Verbote der Allgemeinen Festsetzungen, sind die fortlaufenden Nummern ausgehend von Nr. 11 verändert.

B. Rechtliche Grundlagen

■ Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talau Haus Marck sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), das „Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch LGÄndG vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 228), sowie die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) (insbesondere die §§ 5 und 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

Bei von der EU mitfinanzierten Förderungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der Landes-Programme zum Vertragsnaturschutz müssen die Vorgaben zum Vertragsnaturschutz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2011, beachtet werden. Die Festsetzung jagdlicher Verbote erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 871). Die Festsetzung der wassersportlichen Verbotserregungen erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung/obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert am 06.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff. BNatSchG und der §§ 34 bis 40 LG. Ge- und Verbotserregungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND und LB) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Bestandteile der 1. Änderung dieses Landschaftsplanes sind:

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen;

■ Verfahren für die 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 06.12.2011 beschlossen, den Landschaftsplan Va Talau Haus Marck einer 1. Änderung zu unterziehen. Da die Grundsätze der Planung durch die 1. Änderung nicht berührt werden, wird die 1. Änderung in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. §§ 8 ff. BNatSchG und § 29 Abs. 2 i.V.m. § 27c Abs. 1 LG durchgeführt

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Die von den Grundstückseigentümern und betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden geprüft und beraten. Die 1. Änderung des Landschaftsplanes wurde unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse vom Kreistag am _____ als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am _____ im Amtsblatt des Kreises Steinfurt ist der Landschaftsplan in der Fassung der 1. Änderung in Kraft getreten.

■ Strategische Umweltprüfung (SUP)

Gemäß § 17 LG i.Vm. § 19a BNatSchG ist bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 17 Abs. 2 LG bedarf es einer SUP bei einer Änderung eines Landschaftsplanes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes Va werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Entwicklungsziele, Schutzgebiete und –objekte bleiben in ihren Abgrenzungen und mit ihrem Schutzzweck unverändert bestehen. Gleiches gilt für die übrigen Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG

Mit der 1. Änderung werden lediglich bestimmte Regelungen der im Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck festgesetzten Naturschutzgebiete an Vorgaben der EU VO (EG) Nr. 1698/2005 angepasst, um das Instrument des Vertragsnaturschutzes weiterhin rechtssicher zu ermöglichen.

Der Vertragsnaturschutz hat für die Naturschutzgebiete und insbesondere die großflächigen Feuchtwiesenschutzgebiete eine herausragende Bedeutung. Viele Grünlandflächen befinden sich in Privateigentum. Sie werden über entsprechende von der EU mitfinanzierte Bewirtschaftungsverträge extensiv im Sinne des Ziele und Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes bewirtschaftet.

Neue Bewilligungen oder die Verlängerung erfolgter Bewilligungen, dürfen nur dann geschlossen und Zahlungen an die Bewirtschafter gewährt werden, wenn Agrarumweltmaßnahmen freiwillig durchgeführt werden.

Um dies weiterhin rechtssicher zu ermöglichen, werden mit der 1. Änderung entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans Va Talaue Haus Marck geändert.

Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen daher nicht. Im Gegenteil, ohne die Festsetzungen der 1. Änderung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen zu befürchten. Denn aufgrund dann fehlender Fördergrundlagen würden zahlreiche Bewirtschaftungsverträge wohl nicht verlängert und eine intensive Nachfolgenutzung mit erheblichen Beeinträchtigungen für die heute vorkommenden Tier- und Pflanzenarten einhergehen, darunter zahlreiche selten gewordene Arten.

C. Planerische Vorgaben

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsträger zu beachten.

■ Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Mit der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va TALAUE HAUS MARCK werden die Grundzüge der Planung nicht verändert. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden insoweit beachtet.

■ Bauleitplanung

Flächennutzungspläne (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme dieser Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Tecklenburg und Lengerich wurden bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes beachtet. Die Grenzen der Schutzgebiete werden durch die 1. Änderung nicht verändert.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr.3 BauGB (Außenbereichs-/Ergänzungssatzung).

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Grenzen der Schutzgebiete werden durch die 1. Änderung nicht verändert.

■ Fachplanungen, rechtliche Bindungen

Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG). Die relevanten Fachplanungen sind berücksichtigt und dargestellt, soweit sie für die Planung unmittelbar relevant sind.

D. Planungsgrundlagen

Der 1. Änderung wurden insbesondere folgende Planungsgrundlagen zur Grunde gelegt:

ELER-Verordnung

Seit Oktober 2005 gilt für den Vertragsnaturschutz die VO (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-Verordnung). Gem. Artikel 39 der VO werden Zahlungen für Landwirte nur gewährt, wenn freiwillig Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass wenn Festsetzungen für Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen bereits Bewirtschaftungsbeschränkungen enthalten, die den Bewirtschaftungsbeschränkungen im Vertragsnaturschutz entsprechen, eine Förderung über den Vertragsnaturschutz nicht mehr möglich ist. Die Verpflichtungen müssen über die einschlägig verpflichtenden Rechtsvorschriften hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten und in dem betreffenden Programm aufgeführt sind.

Geänderte Naturschutzgebietsverordnungen der Bezirksregierung Münster für den Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster hat im Rahmen verschiedener Verordnungen für die von ihr unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete eine Änderung hinsichtlich der förderschädlichen Regelungen herbeigeführt. Um eine Gleichstellung der Bewirtschafter im Kreis Steinfurt für alle betroffenen Naturschutzgebiete zu gewährleisten, wird dieses Verfahren inhaltlich analog auch für die Landschaftspläne durchgeführt.

**Textliche Festsetzungen,
Darstellungen und Erläuterungen
(Satzungsteil)**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18 bis 26 LG. Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ist der Abschnitt V LG (§§ 33 bis 40).

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen in Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

Im Folgenden werden die Erläuterungen in der rechten Tabellenspalte aufgeführt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

Öffnungsklausel

Auf der Grundlage des § 3a LG können zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft dieses Landschaftsplanes vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes wieder in Kraft.

Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die von Darstellungen oder Festsetzungen betroffen sind, ergeben sich aus der Entwicklungskarte sowie den Festsetzungskarten „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ und „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ jeweils im Maßstab 1 : 5.000. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des

Die Darstellungen und Festsetzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden durch die 1. Änderung nicht geändert.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB).

Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

In § 29 Abs. 3 LG ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplanes festgestellt wird.

Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LG außer Kraft.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. 62 LG

Die Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 62 LG bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Nach der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.05.1995 wird festgestellt, dass die Vorschriften des § 62 LG zum Schutz bestimmter Biotop gegenüber den Festsetzungen eines Landschaftsplanes höherrangiges Recht darstellen mit der Folge, dass entgegenstehende Bestimmungen unwirksam sind und auch nicht - ohne Ausnahmegenehmigung - umgesetzt werden dürfen.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Talaue Haus Marck ist die Erhebung und Abgrenzung der § 62 Biotop erfolgt. Die Eigentümer wurden im Mai 2005 unterrichtet. Die Biotop sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

Straßen

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-01.06.2000).

Wenngleich sich in der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend.

Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Banketten, Rad- und Fußwegen, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. zu verstehen ist. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Für die Befreiung von den Verboten des § 25 LG ist abweichend das zuständige Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz zuständig. Das Forstamt entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Um-

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG bzw. § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan in Kapitel 2.1 bis 2.4 genannten Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt.

fang entspricht.

Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile die Tatbestände zu nennen, auf die die Bußgeldvorschrift des § 70 LG verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 24 LG (Brachflächen) widerspricht,
- entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
- entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 304, 329 und 330 StGB; BGBl I 1998 S. 3321 ff).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck werden die Entwicklungsziele nicht verändert.

Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Talaue Haus Marck wurden durch die erste Fassung vom 23.03.2009 dargestellt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck werden die Abgrenzung und Kennzeichnung der nachfolgend genannten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nicht verändert:

- Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck (NSG)
- Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Talaue Haus Marck (LSG)
- Naturdenkmale (ND)
laufende Nummern ND 1 bis ND 7
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
laufende Nummern LB 1 bis LB 5

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft für den Landschaftsplan Talaue Haus Marck werden durch die erste Fassung vom 23.03.2009 festgesetzt. Sie behalten ihre Gültigkeit.

Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen

§ 20 (2) BNatSchG bestimmt, dass Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können als NSG, LSG, ND oder LB (§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG).

Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 5.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die nach §§ 23, 26 und 29 BNatSchG festgesetzt werden. Außerdem werden in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) festgesetzt. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG, vgl. Kapitel 4) sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG, vgl. Kapitel 5).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus §§ 23, 26, 28, und 29 BNatSchG i.V.m. § 16 LG. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplanes verboten. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG).

Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier - wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG, die §§ 65 BNatSchG und 38 ff und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 26 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet.

Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Folgenden nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.

Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung im Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie in der Örtlichkeit wiedererkennbar ist (vgl. Kapitel 0 „Allgemeine Regelungen“).

**Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklausel)**

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck werden die Regelungen zu den Allgemeinen Nicht betroffenen Tätigkeiten nicht verändert

Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Dies sind z. B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei sowie Tätigkeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Die nicht betroffenen Tätigkeiten beziehen sich auf alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile.

Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.

Die Allgemeinen Nicht betroffenen Tätigkeiten für den Landschaftsplan Taulaue Haus Marck wurden durch die erste Fassung vom 23.03.2009 festgesetzt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

2.1 Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck

§ 23 BNatSchG besagt:

„Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

Das Naturschutzgebiet „Talaue Haus Marck“ umfasst die Talaue des Wechter Mühlenbaches, einschließlich eines von Gut Hülshoff kommenden Bachtälchens, und den bewaldeten Kalksteinhöhenzug mit Marcker Kleeberg und Strubberg. Darüber hinaus sind magere, südexponierte Grünlandflächen zwischen Strubberg und der Teutoburger Waldeisenbahn, landeseigene Flächen und eine Biotopfläche aus der Flurbereinigung in das Naturschutzgebiet einbezogen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 95 ha.

Sowohl die Talaue als auch der Kalkstein-Höhenzug sind wichtige Bestandteile von Biotopverbundachsen landesweiter Bedeutung und spielen für die landschaftsbezogene Erholung eine große Rolle.

Der Schutzzweck, die Forstlichen Festsetzungen und die Gebote für das NSG „Talaue Haus Marck“ wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Talaue Haus Marck vom 23.03.2009 festgesetzt.

Sie behalten Ihre Gültigkeit.

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck werden der Schutzzweck, die Forstlichen Festsetzungen und die Gebote für das NSG „Talaue Haus Marck“ nicht verändert.

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Melkanlagen oder ortsübliche Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter aufbereiteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Ein-

Nach § 2 der zurzeit geltenden Fassung der BauO NW (in der Fassung vom 01.03.2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z. B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 01.06.2000; vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z. B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z. B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z. B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

vernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Pilzen und Beeren); Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zu-

In einem Naturschutzgebiet sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern durch Eigentümer auf deren Waldflächen ist Teil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und damit von dem Verbot unberührt.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder von Verkehrswegen.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z. B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Durch die Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

fluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen.

Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung.

7. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen.

8. Grünland- oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubereiten;

Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz, Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt) möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die Wiedereinsaat nach einem Pflegeumbruch soll innerhalb eines Monats nach Umbruch erfolgen

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Unberührt bleiben

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahmen erfolgen.
- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz);
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Vertragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Ent-

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrages ein Recht darauf besteht.

§ 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ist zu beachten. Danach gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff im Sinne des § 7 BNatSchG, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen und der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.

wicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat.

9. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
10. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
11. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten
12. bislang land- und forstwirtschaftliche nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt

die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Landschaftsplanes nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

13. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt

die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

14. außerhalb von Ackerflächen und Hofstellen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie

Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern. Auf Ackerflächen ist ein Abstand zu Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten;

15. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das Verbot gilt z. B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
18. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
19. Wild auf Grünland oder Brachflächen zu füttern;
20. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Jagdkanzeln, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Jagdbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt

die Errichtung von Ansitzleitern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen einer Woche hiergegen Bedenken erhebt.

Diese Regelung dient dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie z. B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG oder Brutgebieten zu vermeiden.

21. Stillgewässer - kleiner 0,5 ha - fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;

Die fischereiliche Nutzung umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen der Gewässer.

Unberührt bleibt

die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche.

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

23. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Strom- oder Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- Zum Ersatz von Kleinkläranlagen dürfen Leitungen einschließlich Pumpstationen zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die untere Landschaftsbehörde im entsprechenden Fachverfahren hiergegen keine Bedenken erhebt.

24. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

25. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Schilder oder Beschriftungen, die auf den

Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

26. Beleuchtungen außerhalb von Hofstellen und Hausgrundstücken zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
27. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
28. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder dem Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes sind asphaltierte und gepflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückewege oder Trampelpfade.

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Im Wald stimmt die untere Landschaftsbehörde die Ausnahmeerteilung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ab.

29. außerhalb von Straßen und von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu reiten;

Gemäß § 54a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Die Kennzeichnung von Reitwegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

30. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und –prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Schäferei, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagd- und Hütehunden dient und dieser Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt.

31. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

32. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

33. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

Unberührt bleibt

das traditionelle Schlittschuhlaufen auf den zwei Königsteichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

34. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden soll aufgrund des hier im Vordergrund stehenden Arten- und Biotopschutzes nicht innerhalb der Naturschutzgebiete vorgenommen werden.

*Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.
Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.*

Grünabfälle aus Gärten wie z. B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

2.2 Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Haus Marck

2.3 Naturdenkmale

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

3. Bestandteile des Biotopverbundes

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va TALAUE HAUS MARCK werden die Festsetzungen zum bzw. zu den

- Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Talaue Haus Marck (Kap. 2.2),
- Naturdenkmalen (Kap. 2.3),
- Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4),
- Bestandteilen des Biotopverbunds (Kap. 3),
- Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4),
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5),

nicht geändert.

Die Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Haus Marck (Kap. 2.2), zu den Naturdenkmalen (Kap. 2.3), Geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 2.4), Bestandteilen des Biotopverbundes (Kap. 3), Forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (Kap. 4), Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kap. 5), wurden durch die Erstfassung des Landschaftsplanes Talaue Haus Marck vom 23.03.2009 festgesetzt.

Sie behalten ihre Gültigkeit.

6. Nachrichtlich Übernahmen

In den Landschaftsplan werden bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplanes dienen.

Gemäß § 6 der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes sind dies vor allem Dinge die nach § 62 LG geschützten Biotop und sonstige, nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte. Ihre Grenzen werden nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen.

Darüber hinaus können insbesondere sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich übernommen werden. Für den Landschaftsplan Va sind das die Eintragungen in der Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW. Diese werden ebenfalls entsprechend in der „Festsetzungskarte - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Nachrichtliche Übernahmen

Durch die Festsetzungen im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va TALAUE HAUS MARCK werden die Nachrichtlichen Übernahmen der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotop und der Eintragungen in der Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW nicht geändert.

7. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck treten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Festsetzungen, die außer Kraft treten:

Allgemeine Festsetzungen für die Naturschutzgebiete – Verbote

Die in Kap. 2.1 der Erstfassung des Landschaftsplanes vom 23.03.2009 aufgeführten Verbote und die zugehörigen Unberührtheitsklauseln und Ausnahmeregelungen gem. § 34 Abs. 4a LG für das Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck treten außer Kraft:

8. Zusatzkarten gemäß § 6 Abs. 4 der Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG)

Für die 1. Änderung den Landschaftsplan Va wurden keine Zusatzkarten erstellt.

9. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs.1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 19. Dezember 2011 nach § 27 Abs. 1 LG beschlossen, die 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 29 Abs. 2 LG durchzuführen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Beteiligung der von der 1. Änderung betroffenen Eigentümer (§ 29 Abs. 2 LG)

Die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke ist durch eine Öffentliche Auslegung nach § 29 Abs. 2 LG i.V.m. § 27c Abs. 1 LG vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Eigentümerbeteiligung sind am 21. September 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der von der 1. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 29 Abs. 2 LG)

Den Trägern öffentlicher Belange, die durch die Änderungen berührt werden können, ist nach § 29 Abs. 2 LG mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 Gelegenheit gegeben worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 10. Dezember 2012 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Möllers
Schriftführer

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Stelle, bei der die 1. Änderung dieses Landschaftsplanes auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 28a LG am 17. Dezember 2012 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist die 1. Änderung des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck am 17. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Steinfurt, den

gez. Kubendorff
Landrat